
(Name, Vorname)

3210__ Bad Salzuflen, den
PLZ

(Straße, Haus Nr.)

An die
Stadt Bad Salzuflen
- Rechts- u. Ordnungsamt -
Rud.-Brandes-Allee 19

32105 Bad Salzuflen

Anzeige und Antrag nach § 4 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)
(Hunde der §§ 3, 10 LHundG NRW, gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen)

Ich zeige hiermit an, dass ich seit dem _____ einen Hund im Sinne des § 3 bzw. § 10 LHundG NRW halte.

Es handelt sich um einen

Hunderasse: _____

Größe: _____

Gewicht: _____

Geburtsdatum
oder Alter: _____

Fellfarbe: _____

Geschlecht: _____

Mikrochip-Nr.: _____

Freiwillige Angaben:

Name des Hundes: _____

Das Tier ist kastriert oder unfruchtbar ja nein

Eine Erlaubnis zur Hundehaltung wurde bereits am

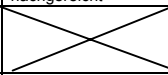
durch..... erteilt.

Ferner beantrage ich hiermit für diesen Hund gem. § 4 Abs. 1 LHundG NRW die Erlaubnis zur Haltung.

Folgende Antragsunterlagen:

- Nachweis eines privaten oder öffentlichen Interesses (bei gefährlichen Hunden)
- Sachkundebescheinigung über die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten von Hunden
Fachgebiet Veterinärangelegenheiten Kreis Lippe
Tel.: 05231-62219 oder anerkannte sachverständige Stelle bzw. sachkundig nach § 6 Abs. 3 LHundG (Tierarzt, Inhaber nach § 11 Bundes-Tierärzteordnung, § 11 Tierschutzgesetz, Jagdschein bzw. Jägerprüfung, Polizeihundeführer, Sachkundiger nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW)
- Führungszeugnis
- Versicherungsnachweis einer besonderen Hundehaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 500.000,00 € Personenschäden 250.000,00 € sonstige Schäden)
- Bescheinigung über die Kennzeichnung meines Hundes mit einem Mikrochip
- Überprüfung der Unterbringung vor Ort

* Entsprechendes bitte ankreuzen

sind beigefügt *	werden innerhalb von 4 Wochen nachgereicht *
	

Ich verpflichte mich,

- meinen Hund so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- mit gefährlichen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 1 keine Zucht (zielgerichtetes Verpaaren von einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere) Kreuzung oder Handel zu betreiben.
- meinen Hund außerhalb befriedeten Besitztums
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
 5. sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Er wird stets einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen.
- meinen Hund innerhalb befriedeten Besitztums so zu halten, dass er dieses gegen meinen Willen nicht verlassen kann und stelle sicher, dass die dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.
- Ich selbst bin in der Lage, meinen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Mit ist bekannt, dass eine andere Aufsichtsperson den Hund außerhalb befriedeten Besitztums nur führen darf, wenn diese ebenfalls gem. § 6 LHundG NRW sachkundig und gem. § 7 LHundG NRW zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und ebenfalls in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werde ich meinen Hund außerhalb befriedeten Besitztums nicht überlassen. Das gleichzeitige Führen mehrerer gefährlicher Hunde ist unzulässig.
- Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 (LHundG NRW) sind. Dies gilt nicht für die Abgabe durch ein Tierheim im Rahmen eines befristeten Pflegevertrages zur Anbahnung der Vermittlung eines gefährlichen Hundes, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird und das Pflegeverhältnis einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Ich verpflichte mich weiterhin, den Namen und die Anschrift des neuen Halters unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen und meinen Erlaubnisbescheid zurückzugeben, falls ich meinen Hund abgebe oder an eine andere Person veräußere. Weiterhin werde ich das Abhandenkommen, den Tod oder die Abgabe meines Hundes unter Angabe des Grundes, des Todes- bzw. Abgabetales sowie von Name und Anschrift des neuen Halters unverzüglich anzeigen. Den Erlaubnisbescheid werde ich in diesen Fällen zurückgeben. Einen Umzug innerhalb oder außerhalb des Haltungsortes werde ich ebenfalls anzeigen.

(Unterschrift)